

so bezeichne ich von jetzt an die spätere Recension (bisher a genannt) — eine frühere Arbeit A (bisher mit b bezeichnet) wieder verarbeitet wurde, so kann füglich die Frage aufgeworfen werden, ob A überhaupt dem Deusededit angehört. Denn da diese Fassung in den Handschriften stets dem Briefe Anselms von Lucca an Wibert folgt, so wäre der Gedanke von vornherein nicht abzuweisen, dass Deusededit eine fremde Schrift, deren Verfasser am wahrscheinlichsten Anselm von Lucca gewesen wäre, für seine Zwecke verwerthete. Man würde auch die grossen Uebereinstimmungen zwischen Deusededits Coll. canonum und der Streitschrift in der Form und Anführungsweise der Canones nicht dem entgegenhalten können — denn wenn Deusededit, was theilweise angenommen werden könnte¹, für die Collectio canonum die grosse Canonsammlung Anselms von Lucca oder dieselben Quellen benutzte, so würden sich die Uebereinstimmungen von A und Deusededits Sammelwerk durch die Annahme einer gemeinsamen Quelle erklären lassen, auch wenn A von Anselm von Lucca herrührte². Ja man würde ohne Weiteres nicht einmal dann die Aehnlichkeiten von A und der Collectio canonum dagegen anführen dürfen, wenn sich in den betreffenden Fällen Abweichungen in Anselms Canonsammlung constatieren liessen: denn da wir zunächst gar nicht wissen, wann A verfasst wurde³, wäre die Möglichkeit vorhanden, dass die betreffenden Canones erst aus A in ihrer eigenthümlichen Form in Deusededits Collectio übergingen. Um also bei der nahen Verwandtschaft von A und der Collectio canonum den Beweis zu führen, dass A dennoch Deusededit angehört, müsste man zeigen, dass weder Anselms Sammlung die gemeinsame Quelle von A und der Collectio des Deusededit gewesen ist, noch dass die Entwicklung des Quellenverhältnisses sich von der Coll. Anselmi über A nach Deusededits Canonsammlung bewegt hat,

1) Vgl. Stevenson, 'Osservazioni sulla collectio canonum di Deusededit' in Archivio della società Romana VIII, p. 307 n. 2; Sickel denkt an die Möglichkeit, dass ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis bestanden hat; vgl. Privileg Ottos I. für die römische Kirche, S. 46. Auch mir ist jetzt wahrscheinlicher, dass Anselm erst auf Deusededit fusst. Zu lösen wird die Frage erst sein, wenn die Collectio Anselmi gedruckt vorliegt. 2) Man könnte vielleicht auch darauf verweisen, dass einige Canones der Streitschrift sich auch in Anselms Schrift gegen Wibert finden. Ein Fall verdient vielleicht besondere Beachtung: es ist die Decretale Grat. Dist. LXXXIII, c. 3, die bei Anselm, Libelli de lite I, p. 526, wie in der Streitschrift des Deusededit vollständig Innocenz I. zugeschrieben wird: 'Error namque, ut ait Innocentius papa, . . . opprimitur. Item idem (Item eiusdem bei Anselm). Negligere — fovere (nec caret scrupulo . . . obviare fährt Anselm fort)', während in der Coll. can. IV, c. 48. der zweite Theil mit Eleutherius richtig eingeleitet wird, da die Stelle aus Eleutherii epist. I, Mansi I, col. 687 stammt. 3) Denn diejenige Stelle, aus welcher die Abfassungszeit der Streitschrift erschlossen wird, ist erst in B eingeschoben.